Stadt Norden

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Hafen Norddeich“

Teil II der Begründung: Umweltbericht

Übersichtsplan M. 1:25.000
08.04.2010

NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

Inhalt

1 Einleitung ... 2
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes ... 2
1.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung ... 3
1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne ... 3
1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung ... 3
1.2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) ... 7
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 8
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes ... 8
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 8
2.1.2 Boden, Wasser, Klima/Luft ... 11
2.1.3 Landschaft/Ortsbild ... 12
2.1.4 Mensch ... 13
2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen ... 13
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 14
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 14
2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden ... 14
2.3.2 Auswirkungen auf Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Ortsbild ... 15
2.3.3 Mensch ... 15
2.3.4 Kultur- und Sachgüter ... 15
2.3.5 Wechselwirkungen ... 15
3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 16
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ... 16
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 16
3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 16
4 Zusätzliche Angaben ... 17
4.1 Hinweise zu verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten, Monitoring ... 17
4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 17

Anhang

- Biotopkarte

Anlage 2

1 Einleitung

Der Bereich des Hafens von Norddeich wurde mit Gesetzesbeschluss des Niedersächsischen Landtages vom 22.04.2005 in das Gebiet der Stadt Norden eingegliedert. Die vorliegende Planung soll die Flächen des Hafens und die Neulandflächen im Bereich der Seebadeanstalt erstmalig rechtswirksam in den Flächennutzungsplan der Stadt Norddeich als Sondergebiet Hafen und Sondergebiet Erholungs- und Freizeitanlagen integrieren .

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter nach den Maßgaben gemäß der Anlage zum BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Als planungsrechtliche Voraussetzung zur Hafen- bzw. Erholungs- und Freizeitanlagenentwicklung trifft die vorliegende Flächennutzungsplanung folgende Darstellungen:

Darstellung		Fläche	
Sonderbaufläche Erholung und Freizeitanlagen	ca.	172.500	m²
Sonderbaufläche Hafen	ca.	315.500	m²
Wasserfläche Hafen	ca.	201.000	m²
Bahnanlagen	ca.	5.500	m²
Gesamtfläche		694.500	m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie ihre Berücksichtigung dargestellt.

Sie ergeben sich aus den Fachgesetzen und Fachplänen.

Die Berücksichtigung der Ziele zum Schutz des Niedersächsischen Wattenmeeres (FFH, EU-Vogelschutz, Nationalpark / „Natura 2000“) und des besonderen Artenschutzes werden als gesonderte Punkte behandelt.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die wesentlichen Umweltschutzziele sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert.

Die demnach für die Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wechselbeziehungen und für die biologische Vielfalt zu berücksichtigenden Naturschutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Für den Menschen sind wesentliche Schutzziele im Immissionsschutzrecht verankert. Die Einhaltung der Schutzwerte für den Menschen werden auf der nachgeordneten verbindlichen Bebauungsplanebene nachgewiesen. Soweit zur Beurteilung auf Ebeben des Bebauungsplanes erforderlich, erfolgt der Nachweis der Einhaltung der Schutzwerte auf der Grundlage vertiefender Fachgutachten.

1.2.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG ist die Planung auf ihre Verträglichkeit gegenüber den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes[1] zu überprüfen.
Der das Plangebiet seeseitig umgebende Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist zugleich FFH–Gebiet (Meldenummer 2306-301) und EU-Vogelschutzgebiet (Gebietsnummer VO1)[2].
Ca. 500 m östlich schließen binnendeichs die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens an.

[1] Begriffsdefinition gemäß § 7 BNatSchG: Natura 2000-Gebiete: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
(vgl. § 31 ff. BNatSchG).

[2] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Liste der europäischen Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand Juni 2007

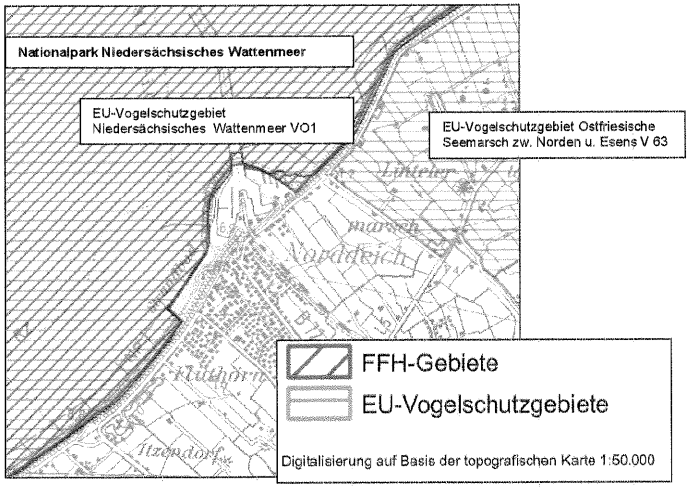

Abbildung 1: Gebietskulisse Natura 2000[3]

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Gemäß § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn diese Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Abweichend hiervon darf gemäß § 34 (3) BNatSchG ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Für eine Verträglichkeitsprüfung ist zunächst zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten sowie welche Lebensräume als Erhaltungsziele bzw. als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile anzusehen sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist daraufhin

3 Verändert und ergänzt aus: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura

festzustellen, ob Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind bzw. ein Entwicklungspotenzial aufweisen.

Der Begriff „Erhaltungsziele" ist nach § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

> Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang 11 der Richtlinie 92/43 EWG[4] oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG[5] aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Abgleich mit den Erhaltungszielen und der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt nach folgendem Prüfschema:

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) und (2) BNatSchG

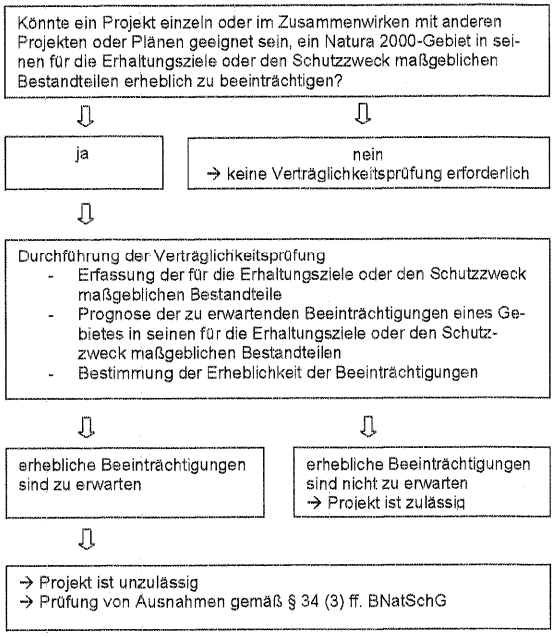

4 FFH-Richtlinie
5 Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet sind als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" geschützt. Die Ziele gemäß FFH und Vogelschutzrichtlinie sind unmittelbar in das Gesetz zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" übernommen worden.
Demnach dienen die zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie genannten Vogelarten[6] sicherzustellen.

Die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen entkalkte Dünen mit Krähenbeere (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- die weiteren Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Vegetation mit Queller und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen, Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, oligo- bis mesotrophe Gewässer sowie
- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten Seehund, Schweinswal, Meeresneunauge, Sumpf-Glanzkraut.

Da das Projekt außerhalb der Flächen des FFH-Gebietes liegt, sind die genannten Lebensräume nicht unmittelbar betroffen.
Gleichfalls sind keine Beeinträchtigungen der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten und für den Küstenbereich relevanten bzw. im Nationalparkgesetz genannten Säugetier- und Fischarten zu erwarten.
Nach den vorliegenden Kenntnissen ist das Plangebiet als Brut- und Raststandort für die im Wattenmeer vorkommenden Vogelarten unbedeutend[7]. Insofern sind keine wertgebenden Wechselbeziehungen zwischen Plangebiet und Natura-2000-Flächen betroffen.

In den nördlich an den Hafen anschließenden EU-Vogelschutzgebietsflächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurden bei der Brutvogelkartierung 2009 Teichrohrsänger, Wiesenpieper und Kiebitz als Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt und Ringelgänse als Nahrungsgäste (Zufallsbeobachtung) dokumentiert.
Die für den Hafenbereich im nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 92 getroffenen bestandsorientierten Festsetzungen begründen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt in den angrenzenden Natura-2000-Flächen.

[6] s. Anhang
[7] vgl. Brutvogelerfassung 2009

Lediglich im nördlichen Hafengebiet ist auf der Grundlage des nachgeordneten bebauungsplanes mit zusätzlichen baulichen Anlagen zu rechnen und es können damit verbunden verstärkte Hafenaktivitäten und Störwirkungen relevant werden.
Hier wirken derzeit bereits Beunruhigungen durch Spaziergänger und Hunde, die sich auf dem Deichweg bewegen.
Dabei waren nach den Vogelbeobachtungen 2009 keine Störwirkungen auf die in den Salzwiesen vorkommenden Vogelarten festzustellen.
Insofern sind auch durch zusätzlich zu erwartende Aktivitäten und bauliche Veränderungen im Hafenbereich keine Beeinträchtigungen der Vogelwelt in den Salzwiesen zu erwarten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht berührt.

Die im südlichen Plangebiet getroffenen FNP-Darstellung als Sonderbaufläche Erholung- und Freizeitanlagen sichert den heutigen Bestand planungsrechtlich ab. Zusätzliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Flächen sind an dieser Stelle nicht erkennbar. Ein weiteres Prüferfordernis besteht an dieser Stelle für die FNP-Ebene nicht.

Soweit auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes weitere bauliche Entwicklungen konkretisiert werden sollen, ist die Verträglichkeit im Detaillierungsgrad der nachgeordneten Planungsebenen erneut zu prüfen.

1.2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG **zulässige Eingriffe** sowie für **zulässige Vorhaben** innerhalb von Bebauungsplänen (auch während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) und im Innenbereich die Verbote mit folgenden Einschränkungen:

- bezüglich Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten: Verbote nach § 44 (1) Nr. 3. gelten nicht, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.* Dies kann auch durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* gewährleistet wer-

den. Verbote nach § 44 (1) Nr. 1. gelten ebenfalls nicht, soweit sie unvermeidbar sind und mit Lebensraumverlusten (s.o.) in Verbindung stehen,

- bezüglich Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL: Verbote nach § 44 (1) Nr. 4. gelten nicht, soweit die ökologische Funktion des betroffenen Wuchsortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden) und soweit die mit einer solchen Zerstörung des Wuchsortes verbundenen Beschädigungen / Zerstörungen von Pflanzen unvermeidbar sind,
- bezüglich anderer besonders (inkl. streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht kein Verstoß gegen die Verbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Arten bekannt.

Zur Vermeidung von Tötungen der im Plangebiet brütenden Vögel (s. Kap 2.1.1.) wird auf der Umsetzungsebene sicher gestellt, dass soweit Baufelder freigemacht werden, dies außerhalb der Brutzeiten der Vögel erfolgt.

Soweit im Plangebiet Brutstandorte verloren gehen, sind für die hier betroffenen häufigen und weit verbreiteten Siedlungs- und Gehölzbewohner in der unmittelbaren Umgebung ausreichende Siedlungs- und Gehölzbiotope vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die in den nördlich des Hafenbereichs anschließenden Salzwiesen festgestellten Vogelarten werden vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Spaziergänger, Hafenbetrieb) nicht gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Planung nicht verschlechtert.

Damit stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage der Auswertung übergeordneter Planungen, vorliegender Fachdaten einschließlich der Biotopkartierung der Stadt aus dem Jahre 2007 sowie in 2009 der Überprüfung der Realnutzungen, der Biotoptypen und der Kartierung der Brutvögel.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen kartiert. Ergänzend wurden 2009 die Brutvögel im Plangebiet und in den angrenzenden Salzwiesen erfasst.

Biotoptypen

Das Hafengebiet ist durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und Rangierflächen großflächig versiegelt. Die im westlichen Plangebiet an den Böschungen der Deich- bzw. Küs-

tenschutzanlagen vorhandenen Vegetationsflächen werden als Scherrasen gepflegt. Im Zusammenhang mit den Spulflächen sind halbruderale Gras- und Staudenflure ausgeprägt. entwickelt. Ansonsten sind hier in unversiegelten Flächen gleichfalls als Scherrasen ausgeprägt oder mit Ziergehölzen (Rosengebüsch) begrünt.

Die folgende Liste gibt eine Übersicht der 2007 kartierten Biotoptypen:[8]

Gehölze			
2.2.2	Mesophiles Rosengebüsch	BMR	Abpflanzungen entlang von Lagerfläche im nordöstlichen Hafengelände und im südlichen Deichböschungsbereich
2.14	Einzelstrauch	BE	hier insbesondere Holunder, Pappel, Wildrosen und Weiden
12.3	Gehölz des Siedlungsbereichs	HS	am nordöstlichen östlichen Plangebietsrand im Zusammenhang mit vorhandenen Hafengebäuden
Küste und Gewässer			
3.7.5	Naturferner Sandstrand	KSI	Badestrand südlich des Haus des Gastes
3.14.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Dünenvegetation	KVD	Schutzdüne südlich des Haus des Gastes
3.16.1	Hafenbecken im Küstenbereich	KYH	Hafenwasserfläche
4.18.4	Naturferner Klär- und Absetzteich	SXK	Spülfelder im nordöstlichen Plangebiet
Sonstige unbefestigten Flächen			
7.7.1	Sandiger Offenbodenbereich	DOS	Sandweg im Nordosten im Spülflächenbereich
11.2.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	im nordöstlichen Plangebiet im Zusammenhang mit den Spülflächen
12.1.2	Artenarmer Scherrasen	GRA	Böschungen im Bereich der Deich- und Küstenschutzanlagen
12.11.1	Sportplatz (PSF)	PSP	Freibad nördlich des Haus des Gastes
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
13.4.2	Fläche mit kies- und Schotterdecke	TFK	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.4.4	Fläche mit Ziegel/Betonsteinpflaster	TFZ	großflächig im Hafenbereich
13.4.5	Asphaltfläche	TFB	kleinflächig im äußersten Nordosten
13.12.6	Bahnanlage	OVE	Inselzubringer, vorrangig Personenverkehr
13.13	Industrie- und Gewerbefläche	OG	Grundstücke der Hafengebäude im nordöstlichen Plangebiet

[8] s. Anhang, Stadt Norden: Karte der Biotoptypen 2007

Vögel

Zur Überprüfung der Bedeutung als Vogellebensraum und insbesondere der möglichen Wechselbeziehungen zu potenziellen Brutstandorten in den nördlich anschließenden Wattflächen des Nationalparks (s. Pkt. 1.2.2 Natura 2000) wurden in der Brutperiode 2009 im nördlichen F-Plan-Bereich und den anschließenden Flächen die Brutvögel kartiert.

Insgesamt wurden 12 Vogelarten mit 21 Brutpaare im Gebiet festgestellt (s. Tab. 1). In der Tabelle sind auch Angaben zu Schutzstatus und Gefährdungsgrad der Arten aufgeführt.

Tab. 1: Nachgewiesenes Brutvogel-Artenspektrum inkl. Rote-Liste- und Schutzstatus.

Artname		Anzahl der BP*	Schutz-status**	Rote Liste Status***		
deutsch	wissenschaftlich			D	Nds	Nds: W.M.
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	3 + 2 Brut-Versuche	bes.			
Bachstelze	*Motacilla alba*	1	bes.			
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	2	bes.			
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	1	bes.			
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	1	streng	2	3	3
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	3	bes.			
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1	bes.			
Stockente	*Anas platyrhynchos*	1	bes.			
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	bes.		V	V
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	3	bes.	V	3	3
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	1	bes.			
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	bes.			

* BP = Brutpaare
** alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; einige Arten sind zusätzlich streng geschützt (nach Anhang 3 der Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Artenschutzverordnung)
*** Rote Liste Deutschland (D): SÜDBECK *et al* (2007), Rote Liste Niedersachsen (Nds.) und regionalisierte Einstufung in die Region Watten und Marschen (W.M.): KRÜGER & OLTMANNS (2007)

Es wurde nur ein eingeschränktes Artenspektrum festgestellt. Die beiden in Niedersachsen gefährdeten Offenlandarten Kiebitz und Wiesenpieper kamen in den Salzwiesen nördlich außerhalb des Plangebietes mit einem bzw. drei Brutpaaren vor. Die Siedlungs- und Gehölzbewohner (Hausrotschwanz, Gelbspötter, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) kamen ausschließlich in den südlichen Flächen der Sonderbaufläche Hafen vor.

Auf eine Kartierung der Sonderbauflächen Erholung und Freizeitanlagen wurde verzichtet, da hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Planungsauswirkungen erkennbar sind und auf Grund der bestehenden intensiven Erholungsnutzung keine besondere Bedeutung für Brutvögel und für Wechselbeziehungen zum Wattenmeer zu erwarten sind.

2.1.2 Boden, Wasser, Klima/Luft

Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der ursprünglich außendeichs vorhandenen Seemarschböden. Die vormaligen Bodenverhältnisse sind durch die Hafenentwicklung und die derzeitigen Nutzungen vollständig überformt. Prägend sind jetzt künstlich geschaffene Auftragsböden aus Sand (Lockersyrosem), wobei die Böden zu großen Flächenanteilen bereits durch die Hafenanlagen versiegelt sind.

Die verbliebenen unversiegelten Böden sind allgemein als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bedeutend und können Funktionen, u.a. als Wasserspeicher sowie als Filtermedium gegenüber Schadstoffeinträgen, erfüllen.

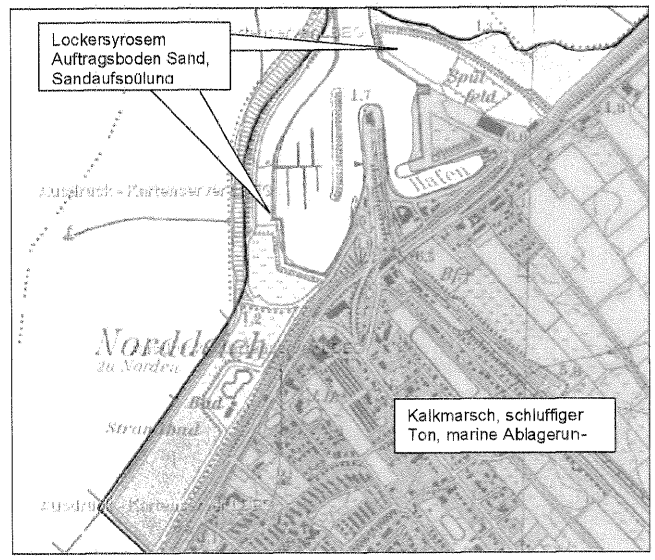

Abbildung 2: Boden[9]

[9] Grundlage: LBEG Kartenserver Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, http://www.lbeg.niedersachsen.de/master/C34680070_N34465785_L20_D0_I31802357.html, Abruf 07.01.10, verändert und ergänzt

Wasser

Große Teile des nördlichen Plangebietes stellen sich als Hafenbecken dar. Die Wasserqualität ist bestimmt vom tidebewegten Nordseewasser und von den je nach Hafenbetrieb und Wasserstand bedingten Sedimentverwirbelungen.

In den Spülflächen werden die bei der Hafenunterhaltung anfallenden Bodensedimente eingespült, so dass sich hier, je nach Nutzungs- bzw. Unterhaltungsinterwall, temporäre Stillgewässer ausbilden.

Das oberflächennahe Grundwasser steht im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Ebbe und Flut. Eine besondere Bedeutung des Grundwassers, z.B. für die Trinkwassergewinnung oder die Vegetationsausprägung, liegt nicht vor.

Klima/Luft

Innerhalb der sich aus der unmittelbaren Nähe zur Nordsee ergebenden großklimatischen Verhältnisse sind im Kleinklima die windbrechenden Gebäude und sonstigen Hafenanlagen sowie die großflächigen Versiegelungen relevant.

2.1.3 Landschaft/Ortsbild

Das Ortsbild ist geprägt vom Hafenbetrieb, insbesondere von den An- und Abfahrten der Inselfähren, der PKW und Züge. Der westliche Hafenbetrieb wird von Freizeitschiffen, Fischkuttern und Versorgungsschiffen und der östliche Hafenbetrieb von gewerblichen Nutzungen, Büros, Serviceflächen zur Schiffsversorgung (Ver-/Entsorgung, Umschlag wassergefährdender Stoffe, mobiler Ladekran für Container etc.), Schiffs-/Steganlagenbau und -reparatur, Einzelhandel für Schiffs- und Seglerbedarf, Gastronomie und Hotel, KfZ-Service, Polizei, Vereinsgebäude (Yachtclub und DGzRS), Lager- und Umschlagflächen für Schüttgut und Baustoffe zur Inselversorgung, Fischereibetrieb und auch Wohnmobilstellplätzen bestimmt.
Nach Norden bieten sich naturnahe Ansichten des Wattenmeeres mit Salzwiesen und Schlickflächen, während nach Süden mit dem Freibad, dem Haus des Gastes, dem Sandstrand und der Deichlinie und den entsprechenden Freizeitnutzungen und 'Events' touristische Aspekte das Ortsbild bestimmen.

Die südlichen Sonderbauflächen stellen sich als rasengeprägtes Deichvorland und im äußersten Süden als Sandstrand dar. Dazwischen liegt das Gebäude und die Anlagen von Strandhalle und Freibad. Prägend sind die saisonalen und veranstaltungsbedingten Erholungs- und Freizeitaktivitäten (z.B. Drachen steigen lassen, baden, sonstige Festivitäten, spazieren gehen) die die Flächen unterschiedlich belebt erscheinen lassen.

2.1.4 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.[10]

Zur Berücksichtigung der Schutzansprüche des Menschen wurde im Rahmen des Bebauungsplanes für das nördliche Plangebiet eine schalltechnische Unersuchung durchgeführt[11]..Demnach sind im nördlichen Plangebiet die Schutzansprüche mit Nutzungen entsprechend eines Gewerbegebietes (GE) oder Industriegebietes (GI) zu berücksichtigen. Außerhalb des Plangebietes jenseits der Deichlinie sind die Schutzansprüche von Allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Mischgebieten (MI) zu beachten[12].

Die besondere Bedeutung des Plangebietes und des Hafenbereiches für Erholung und Freizeit resultiert vorrangig aus folgenden Funktionen:

- Transport von jährlich ca. 2,3 Millionen Fahrgästen[13] zu den Nordseeinseln Norderney und Juist,
- Norddeich als anerkanntes Nordseebad mit ca. 1 Millionen Übernachtungen pro Jahr,
- Freizeitweg, Deichkronenweg,
- Freizeithafen ,
- Wohnmobilstellplätze,
- Erlebnisraum Hafen mit Schiffsverkehr, Fischereihafen, Güterumschlag, Versorgung der Nordseeinseln, Baustofflager, Spülbetrieb, Werftbetrieb, Yachtzentrum, Bootsausrüstung, Fischgeschäft, Gastronomie, Nähe zu Salzwiesen und zum Watt, Watt, Vogelwelt, Wind, Wasser, Sonne.
-

2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen

Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale oder andere denkmalrechtlich relevanten Aspekte bekannt. Bodenfunde sind der Unteren Denkmalbehörde zu melden.

Als Sachgüter materieller Bedeutung sei auf die Hafeneinrichtungen und die hier beheimateten Schiffe sowie die Strandhalle und das Freibad verwiesen.

---

10 Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn, 2004

11 Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL5553.1/01; 25.03.2010

12 Immissionsrichtwerte (IRW): GE/GI 65/55 dB(A) tags/nachts; IRW: WA/WS 55/40 dB(A) tags/nachts; IRW: MI 60/45 dB(A) tags/nachts

13 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden: Seeverkehrsstatistik, Stand: Dezember 2007

Wechselwirkungen

Die hafenbetrieblichen und touristischen Nutzungen bestimmen die umweltrelevanten Aspekte des Plangebietes. Weitergehende bedeutende, über die vorstehende Einzelbetrachtung der Umweltschutzgüter hinausgehende, noch nicht erfasste Wechselbeziehungen sind hier nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die Flächen sich weiterhin in ihrer derzeitigen Nutzung und Gestalt darstellen würden.[14]

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird für die nördlichen Teilflächen auf der Grundlage der vorliegenden Kenntnisse aus dem nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich" prognostiziert.

Für den südlichen Planbereich liegen derzeit keine Kenntnisse zu nachgeordneten Planung vor, so dass hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine weiteren Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Soweit nachgeordnete konkrete Planvorhaben vorgelegt werden, sind die Umweltauswirkungen im Detaillierungsgrad der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen.

Im nördlichen Plangebiet werden bisher unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von ca. 4,7 ha erstmalig durch einen Bebauungsplan einer Bebauung zugeführt.

Die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden nachstehend beschrieben.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden

Von der im nördlichen Bereich gemäß Bebauungsplan konkret zulässigen zusätzlichen Bebauung sind vorrangig Ruderalstandorte und Scherrasen mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und der damit verbundenen biologischen Vielfalt betroffen. Die betroffenen Flächen gehen dauerhaft als Lebensraum verloren. Damit stellt die Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dar.

Durch den Funktionsverlust u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (s.o.) und als Speicher- und Filtermedium ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen.

[14] s. Anhang, Karte der Biotoptypen, s. Realnutzung

2.3.2 Auswirkungen auf Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Ortsbild

Auf Grund der geringen Bedeutung des Plangebietes für das Grundwasser und den zu erwartenden geringen Veränderungen im Hafenbecken, liegen keine erheblichen Beeinträchtigen für das Schutzgut **Wasser** vor.

Die klimatischen Veränderungen bleiben unmittelbar auf das Kleinklima im Bereich neuer Bauvorhaben beschränkt. Darüber hinaus sind keine Klimawirkungen zu erwarten, so dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das **Klima** oder die **lufthygienische** Situation begründet.

Die im nordöstlichen Plangebiet neu zulässigen Vorhaben entsprechen der bisherigen Gestalt und Nutzung des Hafens Norddeich, so dass unter Berücksichtigung der hier gewerbetypischen Vorbelastungen auch in den Fernwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des **Landschaftsbild**es zu erwarten sind.

2.3.3 Mensch

Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Gesundheit des Menschen durch übermäßige Geräuschentwicklungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes für den nördlichen Planbereich nach den Maßgaben eines schalltechnischen Gutachtens vermieden.

Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten, da die mit Verwirklichung der Planung in erster Linie im nördlichen Plangebiet umweltrelevanten Auswirkungen den bisherigen hafengeprägten Nutzungstypen entsprechen und die für die Erholungs- und Freizeitnutzungen auf dem Hafendeich vorhandenen wertgebenden Wege- und Aufenthaltsfunktionen weiterhin bestehen bleiben.

2.3.4 Kultur- und Sachgüter

Kultur und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

2.3.5 Wechselwirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die nicht vorstehend schon bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter erfasst sind, sind nicht erkennbar.

3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz / Brutvogelschutz

Im Hinblick auf potenziell betroffene Brutvögel (Tötungsverbot) gilt allgemein der artenschutzrechtliche Grundsatz, dass Maßnahmen zur Baufeldmachung außerhalb der Vogelbrutzeiten oder in ökologische Baubegleitung erfolgen:

Vermeidungsmaßnahmen für den Menschen (Lärmschutz)

Zum Lärmschutz für den Menschen werden nach der Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung[15] im Bebauungsplan Maßnahmen zur Gewerbelärmkontingentierung und zum Schallschutz festgesetzt.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die nach den Ergebnissen des Bebauungsplanes in den nördlichen Flächen des Plangebietes (SO-Hafen) in einer Größenordnung von 4,7 ha zu erwartenden versiegelungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von 3.13 ha in der Linteler Marsch zur Entwicklung von Feuchtgebüschen, Röhricht und Extensivgrünland vorgesehen.

Damit ist der Ausgleich im für den Flächennutzungsplan ausreichenden Konkretisierungsrad sichergestellt. Weitergehende Ausgleichsanforderungen bestehen nicht.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind als anderweitige Planungsmöglichkeiten in erster Linie die Standortalternativen zu prüfen.

Da es sich der vorliegenden Planung in erster Linie um eine planungsrechtliche Absicherung des Bestands handelt und andere vergleichbare Standorte mit bestehender Hafen- und Erholungsnutzung im Stadtgebiet nicht vorhanden sind, ist in der Variantenprüfung festzustellen, dass keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten bestehen.

[15] Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL5553.1/01; 25.03.2010

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Hinweise zu verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten, Monitoring

Zur Bestandsaufnahme wurde allgemein verfügbare Fachdaten, die Biotopkartierung der Stadt Norden (2007), örtliche Überprüfungen der derzeitigen Gestalt, Nutzungen der Flächen und Biotoptypen, eine Vogelkartierung und ein lärmtechnisches Gutachten zu Grunde gelegt.

Besondere zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen tauchten nicht auf.

In der nachgeordneten Planung werden Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der externen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Norden erstellt die vorliegende2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Hafen Norddeich" um den derzeitigen Bestand und die Hafenentwicklung planungsrechtlich abzusichern.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen des Umweltberichtes wird aufgezeigt, wie die Planung die relevanten Umweltziele berücksichtigt.

Insbesondere sind die Ziele des Artenschutzes, von Natura 2000, der Eingriffsregelung und des Immissionsschutzes relevant.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Hafenbereich ist großflächig versiegelt. Die Deiche randlich des Plangebietes werden als Scherrasen unterhalten und im nordöstlichen Hafenbereich sind ruderalisierte Standorte und Spülflächen ausgeprägt.
Es kommen nur wenig Vogelarten, vorrangig Gehölz- und Siedlungsbewohner vor.
Durch den Hafenbetrieb ist der Raum in seiner Lärmsituation deutlich vorbelastet.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die vorliegende Planung sichert die derzeitigen Nutzungen planungsrechtlich ab, so dass an dieser Stelle keine Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter erkennbar sind.

Im für den nördlichen Teilbereich (Hafen) parallel erarbeiteten Bebauungsplan werden im Detail zusätzliche versiegelungsbedinge Beeinträchtigungen deutlich, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lärm setzt der nachgeordnete Bebauungsplan eine Lärmkontingentierung und Lärmschutzmaßnahmen fest, so dass die Lärmauswirkungen und die möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Menschen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Anhang

Biotopkartierung 2007

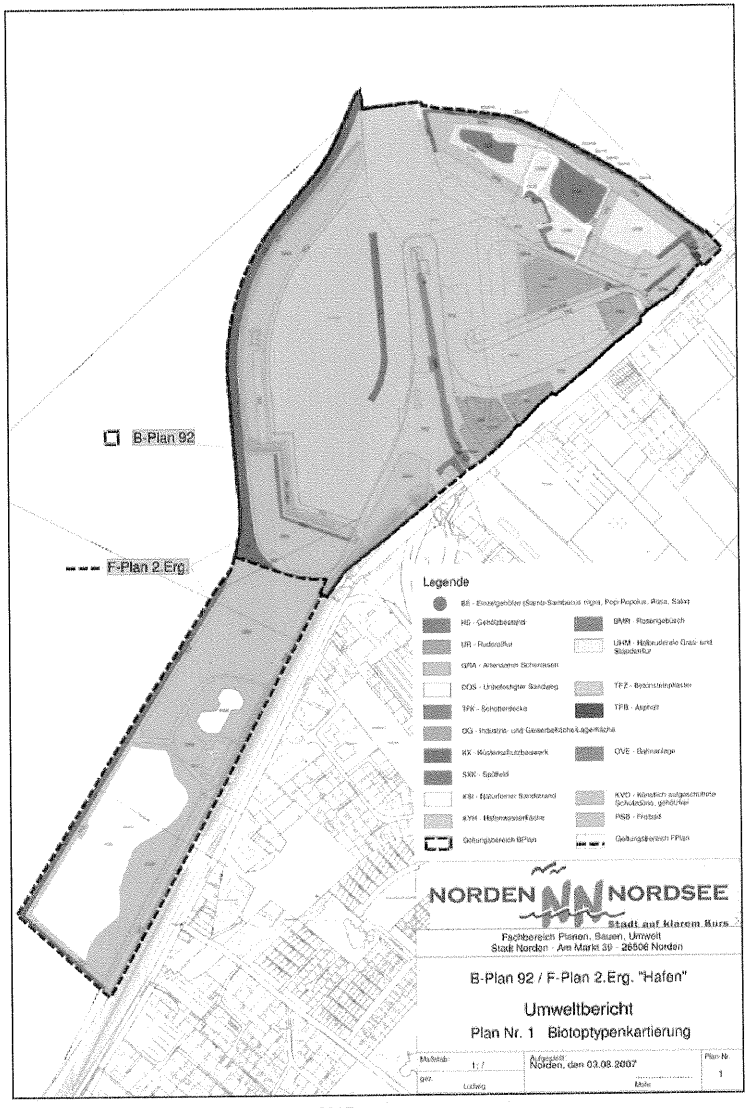

Abbildung 3: Biotoptypenkartierung 2007